

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. November 1998 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich der Beurlaubung für halbe Dienstleistungen wegen Gewerkschaftsarbeit der Personalmitglieder des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 14. Dezember 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Die Präambel ist unter Berücksichtigung der folgenden gesetzgebungstechnischen Regeln zu revidieren :

1. In der Präambel ist nur auf die Texte hinzuweisen, die die Rechtsgrundlage des Erlasses darstellen. Übrigens darf ein anderer Text nicht als Rechtsgrundlage für einen anderen Text derselben Rangordnung angeführt werden.

2. Es ist üblich, in der Präambel nur auf die abgeänderten und aufgehobenen Texte mit Verordnungscharakter hinzuweisen.

Die Bezugsvermerke 1 bis 10 der Präambel müssen somit wie folgt abgefaßt werden :

"Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen, insbesondere des Artikels 12bis, § 3, c), eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, insbesondere der Artikel 5 und 7, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 467 vom 1. Oktober 1986;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch das

.../...

Gesetz vom 27. Juli 1971 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967, ergangen in Anwendung von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Verwaltungssituation des Verwaltungspersonals, des Fach-, Unterhalts- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, insbesondere des Artikels 24;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, insbesondere des Artikels 29;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste, insbesondere des Artikels 29;

.../...

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 bezüglich des Gewerkschaftsurlaubs im subventionierten Unterrichtswesen, insbesondere des Artikels 3, § 1;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 bezüglich des Gewerkschaftsurlaubs in den subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und Ämtern für schulische und berufliche Orientierung, insbesondere des Artikels 3, § 1;".

In dem letzten Absatz der Präambel muß schließlich der Brauch berücksichtigt werden, nach dem, wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, nur diejenige anzugeben ist, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt.

Allgemeine Bemerkungen

Der entworfene Erlaß führt die Beurlaubung für halbe Dienstleistungen wegen Gewerkschaftsarbeit ein für die Direktions- und Lehrpersonalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens (Änderung der königlichen Erlasse vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und vom 16. Dezember 1981 bezüglich des

.../...

Gewerkschaftsurlaubs im subventionierten Unterrichtswesen), für die Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste) und für die Mitglieder des Verwaltungs-, Fach-, Unterhalts- und Dienstleistungspersonals (Abänderung des königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967, ergangen in Anwendung von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Verwaltungssituation des Verwaltungspersonals, des Fach-, Unterhalts- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normal-schulunterricht).

Die Beauftragte des Ministers hat zugegeben, daß der entworfene Erlaß versäumt, mit den entworfenen Bestimmungen identische Vorschriften in den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1981 bezüglich des Gewerkschaftsurlaubs in den subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und Ämtern für schulische und berufliche Orientierung einzufügen. Es muß dafür gesorgt werden, daß in dem entworfenen Erlaß auch dieser Text mit Verordnungscharakter abgeändert wird, damit der in Artikel 24, § 4, der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz beachtet wird (1).

(1) Siehe diesbezüglich u.a. Schiedshof, Urteil Nr. 38/96 vom 27. Juni 1996, B.S. vom 9. August 1996, S. 21299, Erwägungsgrund B.5.3.

Was die Primarschullehrer und Lehrer für Religion betrifft, weist Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1976, ergangen in Anwendung von Artikel 40 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer sowie Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, auf die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 hin, der ergangen ist in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes. Diese Kategorie von Personalmitgliedern fällt somit unter die entworfenen Änderung. Außerdem wird der Beauftragte des Ministers zufolge der königlichen Erlaß vom 8. Juli 1976 - in Ermangelung eines spezifischen Statuts - auf die Primarschullehrer und die Lehrer für Religion des subventionierten Unterrichtswesens entsprechend Anwendung finden.

Besondere Bemerkungen

Vorlegungserlaß

Der verfügende Teil fängt mit einem Vorlegungserlaß an, in dem der zuständige Minister beauftragt wird, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Erlaßentwurf

.../...

vorzulegen. Da eine gesetzgebende Versammlung nicht zuständig ist, einen Erlaß mit Verordnungsscharakter zu verabschieden, ist der Vorlegungserlaß auszulassen.

Verfügender Teil

Artikel 1

Der einleitende Satz wäre besser wie folgt formuliert :

"Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967, ergangen in Anwendung von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Verwaltungssituation des Verwaltungspersonals, des Fach-, Unterhalts- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, wird um den folgenden Absatz ergänzt :".

Artikel 2

Der einleitende Satz wäre besser wie folgt abgefaßt :

"In Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-,

.../...

Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt :".

Artikel 3

Man schreibe den einleitenden Satz wie folgt :

"In Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt :".

Artikel 4

Der einleitende Satz wäre besser wie folgt abgefaßt :

"In Artikel 3, § 1, des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 bezüglich des Gewerkschaftsurlaubs im subventionierten Unterrichtswesen wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt :".

.../...

Artikel 5

Artikel 5 sieht vor, daß der entworfene Erlaß rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 gilt.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Gesetz sie genehmigt. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann sie nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Zu den Gründen der Rückwirkung des entworfenen Erlasses befragt, hat die Beauftragte des Ministers erklärt, sie sei für die Behebung der Unregelmäßigkeit von Sachlagen erforderlich und es bestehe diesbezüglich kein anhängiger Rechtsstreit.

Ausführungsformel

Dem entworfenen Erlaß fehlt eine Ausführungsformel. Diese Lücke ist zu beheben.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetz-
	J. VAN COMPERNOLLE,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.